

Nr 15 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl Nr 53/2002, wird geändert wie folgt:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 4 Abfallwirtschaftliche Planung des Landes
- § 5 Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung
- § 6 Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten
- § 7 Übernahme von Abfällen
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung durch die Gemeinden
- § 9 Datenverwaltung

2. Abschnitt

Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde

- § 10 Erfassung der Hausabfälle

- § 11 Erfassung von sonstigen Abfällen und Altstoffen
- § 12 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Abfuhrordnung der Gemeinde
- § 14a Anforderungen an die Erfassung von Abfällen

3. Abschnitt

Abfallverbände und Standortsicherung

- § 15 Einrichtung von Abfallverbänden
- § 16 Standortsicherung für Abfallbehandlungsanlagen

4. Abschnitt

Meldepflichten

- § 17 Betriebsunterbrechungen und -störungen

5. Abschnitt

Gebühren

- § 18 Gebührenarten und Gebührensschuldner
- § 19 Tarife
- § 20 Entstehen des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorschreibung und Fälligkeit

6. Abschnitt

Sicherung der Rechtmäßigkeit

- § 22 Überwachung und Auskunft
- § 23 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 24 Strafbestimmungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde; Abfallverbände
- § 26 Verweisungen
- § 27 In- und Außerkrafttreten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu
- § 30 Umsetzungshinweis“

2. Die §§ 1 und 2 lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Abfälle im Sinn dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 des AWG 2002 angeführten Gruppen fallen und

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall kann im öffentlichen Interesse auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielbar ist.

(3) Die geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung einer Sache als Abfall ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. eine Sache in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(4) Hausabfälle sind:

1. alle nicht flüssigen Siedlungsabfälle (§ 2 Abs 4 Z 2 AWG 2002), die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten- und Blumenabfälle, Glas (eigentliche Hausabfälle);
2. die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung wie Abfälle gemäß Z 1, die sowohl für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen gemäß Z 1 geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle).

(5) Sperrige Hausabfälle sind jene Hausabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

(6) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle sind, insbesondere Fäkalien, Straßenkehrschutt udgl.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zuordnung von Stoffen zu den einzelnen Abfallarten (Abs 4 bis 6) erlassen, soweit dafür nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten.

(8) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.

(9) Im Übrigen sind die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Sinn des § 2 AWG 2002 zu verstehen.

Anwendungsbereich

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für gefährliche Abfälle sowie für die im § 3 Abs 1 AWG 2002 genannten Abfälle.

(2) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter udgl) Anwendung.“

3. § 3 Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinn des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden;
2. die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird;
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden;
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Nach Maßgabe der Z 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).
4. Die Behandlung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass keine oder eine möglichst geringe Verdünnung von Schadstoffen oder Verlagerung von Schadstoffen in die Umweltmedien Luft, Boden oder Wasser oder in Produkte stattfindet (Schadstoffverdünnungs- und Schadstoffverlagerungsverbot).
5. Die stoffliche Verwertung hat Vorrang vor der thermischen Verwertung, wenn dies ökologisch vorteilhaft ist und sich daraus nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten ergeben (Vorrang der stofflichen Verwertung).
6. Bei der Ausrichtung der Abfallwirtschaft ist auf die geographischen und die abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten der unmittelbar an die Abfallwirtschaftsregion angrenzenden Regionen Bedacht zu nehmen (kooperative Abfallwirtschaft).

7. Die Beseitigung von Abfällen soll unter Bedachtnahme auf die kooperative Abfallwirtschaft (Z 6) in einer der zum Ort des Abfallanfalls nächstgelegenen, dafür geeigneten, genehmigten und verfügbaren Abfallbehandlungsanlage erfolgen (Prinzip der Nähe).
8. Weiters soll für die Beseitigung von Abfällen vorbehaltlich des Prinzips der Nähe und der kooperativen Abfallwirtschaft innerhalb der Abfallwirtschaftsregion Entsorgungsautarkie angestrebt werden.
9. Das Land Salzburg bildet eine Abfallwirtschaftsregion.“

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 entfällt die Z 5; die bisherige Z 6 erhält die Ziffernbezeichnung „5.“.

4.2. Im Abs 2 entfallen im ersten Satz die Worte „zu veröffentlichen und“.

5. Die §§ 5 und 6 lauten:

„Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung

§ 5

(1) Jeder Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans und jede geplante Änderung ist gemeinsam mit dem zu dieser Planung erstellten Erheblichkeitsbericht (Abs 3) oder Umweltbericht (Abs 4) beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs 5 AVG) aufzulegen. Zusätzlich sind diese Planungsentwürfe auch nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung ist in der „Salzburger Landes-Zeitung“ und in mindestens zwei in Salzburg verbreiteten Tageszeitungen mit dem Zusatz hinzuweisen, dass jede Person innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Auflagetag eine Stellungnahme an die Landesregierung abgeben kann. Die Abfallverbände, die Salzburger Landes-Umweltanwaltschaft und das für Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständige Bundesministerium sind gesondert zu verständigen.

(2) Die Abfallwirtschaftspläne des Landes oder eine Änderung dieser Pläne sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Planung geeignet ist,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europa-Schutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

(3) Planungen, für die nicht bereits eine Verpflichtung zur Umweltprüfung nach Abs 2 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung unter Berücksichtigung folgender Kriterien stattzufinden:

1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebieten;
5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes (besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten, intensive Bodennutzung, Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist).

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist einschließlich der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe und Erwägungen in einem Erheblichkeitsbericht zu dokumentieren. Der Erheblichkeitsbericht ist nach Ende der Stellungnahmefrist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs 1) zu überarbeiten. Der endgültige Erheblichkeitsbericht ist unverzüglich gemäß Abs 1 zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, hat die Landesregierung einen Umweltbericht unter sinngemäßer Anwendung von Anhang 7 Teil 2 AWG 2002 zu erstellen. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich der Planung berücksichtigen, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, den Inhalt und den Detaillierungsgrad der Planung und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Vor Erstellung des Umweltberichts ist das für Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständige Bundesministerium zu hören.

(5) Wenn eine Planung einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat die Landesregierung gemeinsam mit dem endgültigen Plan eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemäß Abs 1 zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung sind darzulegen:

1. wie die Umwelterwägungen in die Planung einbezogen wurden;
2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß Abs 6 berücksichtigt wurden;
3. aus welchen Gründen und nach Abwägung welcher geprüfter Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und
4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Plans auf die Umwelt vorgesehen sind.

(6) Wenn die Umsetzung einer Planung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder ein von den Auswirkungen der Umsetzung der Planung voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat der Europäischen Union ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Landesregierung diesem Mitgliedstaat den Planentwurf und den Umweltbericht zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist bei der Übermittlung des Umweltberichts eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er die Durchführung von Konsultationen gemäß Art 7 der Richtlinie 2001/42/EG wünscht. Werden Konsultationen gewünscht, ist mit dem anderen Mitgliedstaat ein angemessener Zeitrahmen zur Durchführung der im Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2001/42/EG vorgesehenen Schritte zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat ist der endgültige Plan und die zusammenfassende Erklärung zu übermitteln.

(7) Das Land hat die Ausführung der Abfallwirtschaftspläne im Hinblick auf erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind.

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

§ 6

(1) Jeder Abfallwirtschaftsplan und jede Änderung ist vor Beschlussfassung einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) und Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) festgelegten Erhaltungszielen (§ 5 Z 9 NSchG bzw § 100a Z 1 JG) zu unterziehen. Die Planung darf nur beschlossen werden, wenn die Verträglichkeit gegeben ist.

(2) Festlegungen in Abfallwirtschaftsplänen sind unter weitgehender Wahrung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes auch zulässig, wenn sie nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, welchen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt, und nachweislich keine geeignete, die Erhaltungsziele

des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Bei Planungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25 NSchG) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24 NSchG bzw § 100a Z 5 JG) erwarten lassen, können in die Entscheidung nur öffentliche Interessen einbezogen werden, die betreffen:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. Interessen, die sich maßgeblich günstig auf die Umwelt auswirken.

Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nach dem zweiten Satz nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Die Stellungnahme ist bei der Beschlussfassung der Planung zu berücksichtigen.“

6. Im § 7 wird in den Abs 2 und 3 jeweils der Ausdruck „der im § 1 Abs 2 angeführten Interessen“ durch den Ausdruck „der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002)“ ersetzt.“

7. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „ist der Abfallwirtschaftsplan“ durch die Wortfolge „sind die Abfallwirtschaftspläne“ ersetzt.

7.2. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Die Landesregierung hat im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung ein Konzept für die Abfallberatung durch die Gemeinden zu erstellen.“

8. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „§§ 4 Abs 3, 7, 17 bis 20 und 33 bis 36“ durch die Verweisung „§§ 4 Abs 3, 7, 17, 22 und 23“ ersetzt.

8.2. Im Abs 2 entfällt der Nebensatz „, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt ist “

8.3. Abs 3 entfällt.

9. Im § 11 Abs 3 wird im ersten Satz der Ausdruck „der im § 1 Abs 2 angeführten Interessen“ durch den Ausdruck „der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002)“ und im zweiten Satz der Klammerausdruck „(§ 29 Abs 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 18 Abs 2)“ ersetzt.

10. Im § 12 wird im Abs 3 erster und zweiter Satz und im Abs 7 jeweils die Verweisung „§§ 5 und 6“ durch die Verweisung „§§ 10 Abs 2, 11 Abs 3, 14 Abs 1 Z 6 und 14a“ ersetzt.

11. Im § 14 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. In der Z 2 entfällt in der lit b das Wort „oder“ und wird die lit c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „c) der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (§ 17 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998) oder
- d) der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.“

11.2. Die Z 5 lautet:

- „5. die Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung der sperrigen Hausabfälle und der biogenen Abfälle unter Bedachtnahme auf § 10 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a;“

11.3. In der Z 7 wird die Verweisung „§§ 29 bis 32“ durch die Verweisung „§§ 18 bis 21“ ersetzt.

12. Nach § 14 wird eingefügt:

„Anforderungen an die Erfassung von Abfällen

§ 14a

Zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Abfallwirtschaftspläne des Landes und den Stand der Technik durch Verordnung

1. festlegen, welche Abfälle jedenfalls als Altstoffe getrennt zu erfassen sind;
2. nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Erfassung von Abfällen treffen. Dabei können auch technische Richtlinien (Önormen, Europäische Normen udgl) für verbindlich erklärt werden.“

13. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „§ 6 des Baupolizeigesetzes 1997 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Baubehörde die Landesregierung tritt.“

13.2. Im Abs 4 wird der Ausdruck „der im § 1 Abs 2 angeführten Interessen“ durch den Ausdruck „der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002)“ ersetzt.“

14. Die §§ 17, 18 und 20 bis 28 entfallen; die §§ 19 und 29 bis 34 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 17“ bis „§ 23“.

15. Der bisherige 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „5. Abschnitt“.

16. Im § 18 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung für sperrige Hausabfälle und für biogene Abfälle Mengenschwellen mit der Wirkung festlegen, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Erfassung oder Behandlung der den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben. Bei der Festlegung dieser Mengenschwellen ist Bedacht zu nehmen:

1. bei sperrigen Hausabfällen auf das durchschnittliche Abfallaufkommen bei dieser Abfallart;
2. bei biogenen Abfällen auf die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Festlegung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter geltenden Kriterien.“

16.2. Im Abs 4 werden ersetzt:

- a) die Verweisung „Abs 1 und 2“ durch die Verweisung „Abs 1, 1a und 2“ und
- b) die Verweisung „§ 2 Abs 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs 2“.

17. Im § 19 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 und 3 wird die mehrmalige Verweisung „§ 29“ jeweils durch die Verweisung „§ 18“ ersetzt.

17.2. Im Abs 3 wird das Zitat „§ 7 Abs 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 7 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948“ ersetzt und lautet die Z 1:

„1. die Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und 3, soweit dafür nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs 1a);“

17.3. Im Abs 7 wird die Wortfolge „mit mindestens 25 % und höchstens 50 %“ durch die Wortfolge „mit mindestens 20 und höchstens 40 %“ ersetzt.

18. Im § 21 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 entfällt im zweiten Satz das Zitat „BGBl Nr 149, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 201/1996,“.

18.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 30)“ durch den Klammerausdruck „(§ 19)“ und die Verweisung „gemäß § 31“ durch die Verweisung „gemäß § 20“ ersetzt.

19. Der bisherige 7. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“.

20. Im § 22 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Der zweite und dritte Satz im Abs 1 sowie die Abs 2, 5, 6 und 7 entfallen. Die bisherigen Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(3)“.

20.2. Im Abs 3 (neu) entfällt die Wortfolge „und Organen der öffentlichen Aufsicht (Abs 7).“

21. Im § 23 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 lauten der erste und zweite Satz: „Ergibt sich bei der Überwachung oder wird sonst bekannt, dass Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen einschließlich der für verbindlich erklärten Teile der Abfallwirtschaftspläne erfasst werden oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes zuwidergehandelt wird, hat die zuständige Behörde der zuwiderhandelnden Person die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen. Dies beinhaltet insbesondere die Untersagung oder Erteilung von Aufträgen betreffend die Erfassung von Abfällen, wenn diese nicht den Anforderungen der §§ 7, 10 Abs 2, 12, 14 oder 14a entspricht, sowie die unverzügliche Einstellung des gesetzwidrigen Handelns oder die Beendigung des gesetzwidrigen Unterlassens.“

21.2. Abs 3 entfällt.

22. Die §§ 35 und 36 entfallen; die §§ 37 und 38 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 24“ bzw „§ 25“.

23. Im § 24 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Abs 1 lautet:

„(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 4 bis 10 mit Geldstrafe bis zu 5.000 €, in allen anderen Fällen mit Geldstrafe bis zu 15.000 € oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. entgegen § 4 Abs 3 oder einer dazu erlassenen Verordnung Daten nicht übermittelt oder Auskünfte nicht erteilt;
2. als Abfallbehandler Abfälle entgegen der Bestimmung des § 7 Abs 1 erster Satz oder entgegen den gemäß § 7 Abs 2 erteilten Auflagen behandelt oder die Nachweise gemäß § 7 Abs 1 zweiter Satz nicht führt;
3. entgegen § 7 Abs 4 Abfälle nicht übernimmt oder nicht behandelt;
4. als Liegenschaftseigentümer den Hausabfall oder den sperrigen Hausabfall nicht zu der gemäß § 10 Abs 5 und § 14 Abs 1 Z 4 in der Abfuhrordnung der Gemeinde festgelegten Sammelstelle bringt;
5. den Verpflichtungen einer auf Grund des § 10 Abs 2 oder des § 11 Abs 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
6. sich entgegen der Verpflichtung des § 12 Abs 1 nicht der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung der Abfälle bedient;
7. entgegen § 12 Abs 2 die Sammeleinrichtungen der Gemeinde ohne deren Zustimmung in Anspruch nimmt;
8. den Auflagen eines Bescheides gemäß § 12 Abs 3 zuwiderhandelt;
9. entgegen der Verpflichtung des § 12 Abs 5 das Betreten der Liegenschaft verhindert oder wiederholt erschwert;
10. den Verboten des § 12 Abs 6 Z 1 bis 4 zuwiderhandelt;
11. als Abfallbesitzer nicht den Anforderungen einer gemäß § 14a erlassenen Verordnung entspricht;
12. entgegen § 17 Betriebsunterbrechungen oder -störungen nicht meldet;
13. einem Auftrag der Behörde gemäß den §§ 22 und 23 nicht nachkommt;
14. als Verfügungsberechtigter über Liegenschaften oder Anlagen seiner Verpflichtung gemäß § 22 Abs 3 zweiter Satz oder gemäß § 22 Abs 4 nicht nachkommt oder entgegen § 22 Abs 4 Anordnungen der Behörde oder eines von ihr herangezogenen Sachverständigen nicht befolgt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.“

23.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

24. Der bisherige 8. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“.

25. Nach § 25 (neu) wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 26

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 155/2004 und der Kundmachung BGBl I Nr 181/2004;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 10/2004;
3. Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl Nr 45, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 100/2003;
4. Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 151/2004;
5. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 117/2002.“

26. Die §§ 39 bis 41 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 27“ bis „§ 29“.

27. Im § 29 (neu) wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 2, 3 Abs 1 und 2, 4 Abs 1 und 2, 5, 6, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 2 und 4, 9, 11 Abs 3, 12 Abs 3 und 7, 14 Abs 1, 14a, 16 Abs 3 und 4, 17 bis 28, 29 Abs 1 bis 3 und 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen §§ 17, 18, 20 bis 28 und 36 außer Kraft.

(5) Bis einschließlich 31. Dezember 2005 sind die Bestimmungen über die Jahresabfallbilanz gemäß § 18 iVm § 9 Abs 1 und 2 und 37 Abs 1 Z 14 S.AWG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr / weiterhin anzuwenden.“

28. Nach § 29 (neu) wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 30

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 75/442/ EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991;
2. Richtlinie 42/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;
3. Richtlinie 35/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten;
4. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
5. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, in Kraft seit dem 2. November 2002, hat der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (vgl dazu Pkt 2 der Erläuterungen), Bestimmungen auch für Angelegenheiten getroffen, die bis dahin landesgesetzlich zu regeln waren. Das Abfallwirtschaftsgesetz des Landes muss an diese bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst werden, da insbesondere Bestimmungen über die Bewilligung von Abfallbehandlungsanlagen (auch für ungefährliche Abfälle) jetzt ausschließlich vom Bund geregelt werden. Dem Land verbleiben im Wesentlichen noch Regelungskompetenzen im Hinblick auf

- die abfallwirtschaftliche Planung für nicht gefährliche Abfälle einschließlich der Standort-sicherung;
- die Erfassung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle;
- die Errichtung und Organisation von Abfallverbänden;
- die Gebührenbestimmungen.

Neben der Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind verschiedene EU-Richtlinien umzusetzen, und zwar:

- die Richtlinie 42/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie);
- die Richtlinie 35/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie);
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie);
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Die Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie ist mit 21. Juli 2004 abgelaufen; in Salzburg ist die Umsetzung bisher im Raumordnungsrecht erfolgt (vgl LGBl Nr 13/2004). Ziel der SUP-Richtlinie ist es, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Nach Art 3 Abs 2 der Richtlinie ist jedenfalls eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (obligatorischer Anwendungsbereich), wenn Pläne und Programme für Projekte einen

Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte oder für Projekte mit Auswirkungen auf FFH-Gebiete („Natura 2002 – Gebiete“) bilden. Art 3 Abs 3 regelt Ausnahmen davon. Demnach bedürfen unter Abs 2 fallende Pläne und Programme, welche nur die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen von derartigen Plänen und Programmen einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Die Mitgliedstaaten können gemäß Abs 4 die Umweltprüfung weiters für Pläne und Programme vorsehen, die nicht in dem obligatorischen Anwendungsbereich fallen (fakultativer Anwendungsbereich). Zulässig ist es nach Abs 5, entweder im Einzelfall oder durch die Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch Kombination dieser beiden Gesichtspunkte zu bestimmen, ob Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Dabei sind jedoch die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen mit dem Ziel, dass jedenfalls alle künftigen Projekte einer SUP unterzogen werden, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach der Umsetzung im Raumordnungsrecht (vgl LGBl Nr 36/2004) erfolgt nunmehr die Umsetzung im Abfallwirtschaftsrecht des Landes.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie steht im Zusammenhang mit dem von der Europäischen Union und den 15 Mitgliedstaaten abgeschlossenen Übereinkommen von Aarhus, das seit dem Oktober 2001 in Kraft steht und im zweiten Abschnitt Bestimmungen über die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Gestaltung umweltpolitischer Entscheidungen und den Aufbau einer Partnerschaft zwischen Bürgern und öffentlichen Behörden enthält. Dem entsprechend sieht die Richtlinie vor, dass die Öffentlichkeit in die Erarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme einbezogen werden muss. Entwürfe für solche Pläne sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, den Bürgerinnen und Bürgern muss das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden, und diese Stellungnahmen müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bei Plänen oder Planänderungen, die einer Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie zu unterziehen sind, ist diese Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durch die Publizität dieser Prüfung gegeben.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie erfolgte in Salzburg bisher durch Novellen zum Naturschutzgesetz 1999, zum Jagdgesetz 1993 und zum Raumordnungsgesetz 1998. Die Art 6 und 7 der FFH-Richtlinie, die auch für Vogelschutzgebiete gelten, sehen zwingend eine Prüfung von Planungen vor, die nicht unmittelbar für die Verwaltung dieser Gebiete erforderlich sind.

Neben diesen zwingend erforderlichen Umsetzungs- bzw Anpassungsbestimmungen werden in der Vorlage auch einige Änderungen vorgeschlagen, die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung aufgreifen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG. Nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ist der Bund zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle jedenfalls, hinsichtlich anderer Abfälle nur bei Vorliegen eines Bedürfnisses nach einheitlicher Regelung (sog. Bedarfskompetenz), berufen. Wie in Pkt 1 dargestellt, hat der Bund im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 von dieser Bedarfskompetenz umfangreichen Gebrauch gemacht, so dass für den Landesgesetzgeber im Bereich der Abfallwirtschaft nur mehr wenige Regelungskompetenzen verbleiben.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt die Anpassung des Abfallwirtschaftsrechts an den Gemeinschaftsrechtsbestand, und zwar vor allem an folgende Richtlinien:

- die Richtlinie 42/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie);
- die Richtlinie 35/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten;
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie);
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Bereits mit dem bestehenden Rechtsbestand ausreichend umgesetzt ist die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991.

4. Kosten:

4.1. Die Durchführung der Umweltprüfung, der Verträglichkeitsprüfung und der Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird bei der Erstellung und jeder Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans (§§ 5 und 6) zu Mehrkosten für das Land führen. Gemäß § 4 Abs 2 sind Abfallwirtschaftspläne bei Bedarf zu aktualisieren. Erfahrungsgemäß erfolgt die Überarbeitung alle fünf bis zehn Jahre.

4.1.1. Nach Schätzungen der Abteilung 16 erfordert die Erstellung des Abfallwirtschaftsplans einen Arbeitsaufwand von 90 Arbeitstagen A-wertige Tätigkeit, 50 Arbeitstagen B-wertige Tätigkeit und 5 Arbeitstagen C-wertige Tätigkeit. Bei durchschnittlich ca 8 Stunden je Arbeitstag ergeben sich gemäß Erlass 3/22 des Amtes der Landesregierung folgende Kosten:

720 Stunden A-Tätigkeit	40.392 €
400 Stunden B-Tätigkeit	17.080 €
40 Stunden C-Tätigkeit	1.312 €
Summe:	58.784 €

Der ermittelte Aufwand beruht auf den bisherigen Erfahrungen für die Erstellung eines neuen Abfallwirtschaftsplans einschließlich der noch künftig notwendigen Arbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die erstmalige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Salzburger Abfallwirtschaftsplan doch mehr Zeit investiert werden muss, als dies künftig der Fall sein wird. Eine Reduktion des Personalaufwandes in weiterer Folge um ca 20 – 25 % ist anzunehmen.

4.1.2. Der Sachaufwand für die erforderlichen externen Untersuchungen und Gutachten (Erstellung der Szenarien, Ermittlung der abfallwirtschaftlichen Auswirkungen, das Prozess-Management, Bewertungen, Prozess-Dokumentation, Erstellung Umweltbericht udgl) beträgt nach Schätzungen der Abteilung 16 ca 150.000 €. Dazu kommen die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Kundmachung in zwei Tageszeitungen, Veröffentlichung im Internet udgl) mit ca 10.000 € pro Verfahren.

4.1.3. Die Abteilung 16 geht davon aus, dass der entstehende personelle Mehraufwand mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann. Die Mehrkosten, die durch Veröffentlichungen, das Beiziehen von Experten und sonstige Sachkosten entstehen, können aus dem laufenden Budget für die Abfallwirtschaft abgedeckt werden.

4.2. Die sonstigen Änderungen werden als weitgehend kostenneutral bewertet. Der Wegfall von Bestimmungen bewirkt keine Einsparungen, da die entsprechenden Vollziehungsmaßnahmen nun im gleichen Umfang im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bei der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 anfallen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben worden.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat zwei Änderungen reklamiert, in denen der Entwurf lediglich die geltende Rechtslage wiederholt, und zwar zum einen zur Definition der haushaltsähnlichen Abfälle (§ 1 Abs 4) und zum anderen zur Ermächtigung der Landesregierung, per Verordnung die Pflicht der Gemeinden zur Erfassung von Altstoffen und sonstigen Abfällen festzulegen (§ 11 Abs 3). In beiden Punkten soll die bisherige Rechtslage unverändert bleiben, um die eingespielten Entsorgungssysteme nicht negativ zu beeinflussen. Dem Anliegen der Wirtschaftskammer wird aber dadurch entgegen gekommen, dass die gesetzliche Spanne für die

Festlegung geringer Abfallwirtschaftsgebühren gemäß § 30 Abs 7 (§ 19 Abs 7 neu) auf 20 bis 40 % der sonstigen Gebühren vermindert wird.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg schlägt vor, in Hinkunft die Festlegung der Abfuhrhäufigkeit nicht nur bei Zweitwohnsitzen, sondern auch bei Hauptwohnsitzen nach der Wohnnutzfläche oder Geschossfläche vorzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei Hauptwohnsitzen in aller Regel ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und dem Hausabfallvolumen besteht. Bei Zweitwohnsitzen ist aber die Abschätzung des Hausabfallvolumens nach dem Kriterium der Personenanzahl als Folge der im Jahresablauf stark unterschiedlichen Wohnnutzung in der Praxis nur sehr eingeschränkt möglich, so dass in Hinkunft als einfacher vollziehbares Kriterium die Wohnnutzfläche herangezogen werden soll. Für Hauptwohnsitze gilt dieses Erschwernis nicht, da dort im Regelfall die Personenzahl über längere Zeit konstant bleibt bzw von der Gemeinde leicht festgestellt werden kann. Hier soll daher das aussagekräftigere Kriterium der Personenanzahl beibehalten werden. Weiters hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg die vorgesehenen Zusatzgebühren für die Sperrmüllabfuhr als problematisch beurteilt und die Weiterführung der „Haushaltsentrümpelungen“ durch die Gemeinden ohne Zusatzkosten gefordert. Dazu ist anzumerken, dass Sperrmüll – wie dies auch die Kammer selbst anführt – nicht regelmäßig und auch in sehr unterschiedlichen Mengen anfällt. Eine schrankenlose Einbeziehung der Kosten der Sperrmüllabfuhr in die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr hätte zur Folge, dass auch jene Haushalte mit den anteiligen Kosten belastet werden, die keinen oder nur wenig Sperrmüllanfall haben. Demgegenüber hat das vorgeschlagene Modell der zusätzlichen Gebühren zur Folge, dass nach dem Verursacherprinzip jene Haushalte belastet werden, in denen tatsächlich größere Sperrmüllmengen anfallen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zahlreiche Formulierungs- und Ergänzungsvorschläge erstattet, die vor allem bei der Überarbeitung jener Bestimmungen, mit denen EU-Recht umgesetzt wird, berücksichtigt worden sind.

Der Salzburger Gemeindeverband hat vorgeschlagen, auch bei der Beschlussfassung über die Abfallwirtschaftspläne (§ 5) so wie bei der Verträglichkeitsprüfung in Europaschutzgebieten (§ 6) die Berücksichtigung besonders wichtiger öffentlicher Interessen vorzusehen. Diese Anregung kann nicht aufgegriffen werden: Sowohl der § 5 als auch der § 6 setzen Gemeinschaftsrecht um; daher richten sich auch die jeweils von den Behörden zu beachtenden Kriterien nach den entsprechenden Richtlinienvorgaben. Im Unterschied zur SUP-Richtlinie, die im § 5 umgesetzt wird, sieht die FFH-Richtlinie (§ 6) die Berücksichtigung besonders wichtiger öffentlicher Interessen vor. Aus diesen unterschiedlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben resultiert auch eine unterschiedliche Kriterienvorgabe in den §§ 5 und 6.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Im Inhaltsverzeichnis ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Bestimmungen entfallen und im Bereich der Richtlinienumsetzung einige Bestimmungen ergänzt werden.

Zu Z 2:

Die bisher sehr umfangreichen Begriffsbestimmungen im § 1 können im Hinblick auf den reduzierten Gesetzesinhalt gestrafft werden. Die Abs 1 bis 3 entsprechen § 2 Abs 1 bis 3 AWG 2002; die Abs 4 bis 7 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechtsbestand (§ 1 Abs 4, 6, 7 Z 6). Hausabfälle sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle gemäß Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses (Entscheidung der Kommission 2000/532/EG in der Fassung der Entscheidung 2001/573/EG, „Hausabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen“). Bei der Umschreibung des Anwendungsbereichs (§ 2) wird auf die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen Bedacht genommen. § 3 Abs 1 AWG 2002 enthält eine Auflistung jener Stoffe, die eigentlich unter den Abfallbegriff fallen, aber doch nicht nach abfallrechtlichen Bestimmungen behandelt werden sollen (zB Abwasserinhaltsstoffe oder radioaktive Stoffe). § 2 Abs 2 entspricht § 2 Abs 3 der geltenden Rechtslage.

Zu Z 3:

Die Ziele und Grundsätze werden in Anpassung an das AWG 2002 überarbeitet. In Entsprechung des Kyoto-Protokolls wird auch die Reduktion der Luftschadstoffe und der klimarelevanten Gase in den Zielsetzungen angesprochen (Abs 1 Z 2). Bei den Grundsätzen ist wie bisher der Vorrang der Abfallvermeidung vor der (neu vorgesehenen) Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung gegeben. Wie bisher sind auch landesspezifische Grundsätze angeführt, zB der Grundsatz des Vorrangs der stofflichen Verwertung oder der kooperativen Abfallwirtschaft.

Zu Z 4:

Die bisher im § 4 Abs 1 Z 5 normierten Handlungsgrundsätze sind nicht mehr landesgesetzlich zu regeln. Im Abs 2 entfällt die bisher dort angeführte Verpflichtung, die Abfallwirtschaftspläne zu veröffentlichen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit umfassend in den §§ 5 und 6 geregelt wird.

Zu Z 5:

Die im alten § 5 enthaltene Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abfallbehandlung kann im Hinblick auf das AWG 2002 entfallen. Die Anforderungen an die Abfallbehandlung (bisheriger

§ 6) werden auf den in der Landeskompetenz verbleibenden Bereich reduziert und systematisch richtig als § 14a eingefügt (vgl Z 11).

Zum Inhalt der in den neuen §§ 5 und 6 umgesetzten Richtlinien wird auf die Ausführungen in Pkt 1 der Erläuterungen verwiesen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind entsprechend den raumordnungsrechtlichen Regelungsvorbildern (§§ 4 und 4a ROG 1998), aber auch in Anlehnung an die bundesgesetzlich im AWG 2002 vorgenommene Umsetzung der SUP-Richtlinie (§§ 8a und 8b des AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2004, BGBl I Nr 155/2004) gestaltet.

§ 5 Abs 1 setzt die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie um und bezieht sich auf alle Planungen, dh auch auf solche, für die nach der SUP-Richtlinie keine der Öffentlichkeit zugängliche Umweltprüfung vorgesehen ist.

Die weiteren Bestimmungen des § 5 beziehen sich auf die in der SUP-Richtlinie vorgesehene Umweltprüfung. Die Vorlage sieht entsprechend der Richtlinie eine Zweiteilung vor. In den obligatorischen Anwendungsbereich (Abs 2) fallen Planungen, die eine Grundlage für UVP-pflichtige Abfallbehandlungsanlagen bilden oder bei denen auf Grund ihrer Auswirkungen auf Europaschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 oder 7 der FFH-Richtlinie erforderlich ist. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist in diesen Fällen nicht durchzuführen.

In allen sonstigen Fällen, in denen sich die Pflicht zur Umweltprüfung nicht bereits aus Abs 2 (obligatorischer Anwendungsbereich) ergibt, sind die Planungen nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (fakultativer Anwendungsbereich; Abs 3). Die Feststellung erfolgt in Form einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP). Diese soll an Hand von Kriterien, die das Gesetz entsprechend dem Anhang II der SUP-Richtlinie vorgibt, durchgeführt werden und hat das Ziel, die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt auf nachvollziehbare Weise darzulegen. Das Ergebnis der UEP ist Bestandteil des jeweiligen Planungsberichtes.

Die Umweltprüfung verlangt im Wesentlichen Folgendes: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung, die Darstellung der Entscheidungsgründe und ihre Zugänglichmachung. Die dazu einzuhaltenden Verfahrensschritte werden in den Abs 4 bis 6 festgelegt.

Der Umweltbericht hat unter Bedachtnahme auf Anhang I der SUP-Richtlinie jene Angaben zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Dazu können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Planungsmaßnahmen herangezogen werden, die auf

anderen Ebenen gesammelt wurden. Alternativen sind nur dann zu prüfen, wenn diese möglich, sinnvoll und vertretbar (auch wirtschaftlich vertretbar) sind. Dabei sind die Ziele und der geographische Anwendungsbereich der Planungen zu berücksichtigen.

§ 6 setzt die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie im Abfallwirtschaftsrecht um. Die Art 6 und 7 der FFH-Richtlinie, die auch für Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie Anwendung finden, sehen zwingend eine Prüfung von Planungen vor, die nicht unmittelbar für die Verwaltung der Natura-2000-Gebiete erforderlich sind (vgl Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie).

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur jene Planungen zulässig sind, die mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes vereinbar sind. Dabei sind auf Grund der Vorgaben der Richtlinien nicht nur Planungen innerhalb des Schutzgebietes selbst von dieser Überprüfung umfasst, sondern auch Planungen außerhalb desselben, wenn erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Bei nicht gegebener Verträglichkeit ist zu prüfen, ob allenfalls ein besonderes öffentliches Interesse für eine Ausnahme besteht und keine Alternativen zur vorliegenden Planung gegeben sind (Abs 2; vgl § 3 Abs 4 NSchG).

Zu den Z 6, 9 und 13.2:

Die relevanten öffentlichen Interessen werden nicht mehr im Landesgesetz geregelt, der Zusammenhang wird daher durch Verweisung auf das AWG 2002 hergestellt. Die Gesetzesfassung, auf die sich diese (statische) Verweisung bezieht, enthält § 26 (vgl Z 25).

Zu Z 7:

Diese Änderung ist nur redaktioneller Natur, da in den gesetzlichen Bestimmungen über die abfallwirtschaftliche Planung üblicherweise die Mehrzahl („Abfallwirtschaftspläne“) verwendet wird.

Zu Z 8:

Die bisher im Abs 3 enthaltene Liste der Abfallsammler usw ist jetzt bundesgesetzlich geregelt (§ 22 AWG 2002).

Zu Z 10:

Die Bestimmungen, die bei der Abfallbehandlung einzuhalten sind, werden ergänzt.

Zu Z 11:

Die Festlegung der Abfuhrhäufigkeit entsprechend der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (Z 11.1) entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Zweitwohnungen sind im § 17 Abs 8 des Salz-

burger Raumordnungsgesetzes 1998 definiert als Wohnungen, die nur dem Aufenthalt während des Urlaubs, des Wochenendes oder sonstiger Freizeit Zwecke dienen, wenn diese Nutzung nachweislich nicht im Rahmen des Tourismus (gewerbliche Beherbergung, Privatzimmervermietung udgl) erfolgt.

Die mögliche Anordnung von Grenzwerten für die Erfassung von sperrigen Abfällen oder biogenen Abfällen (Z 11.2) steht im Zusammenhang mit der im § 18 Abs 1a neu vorgesehenen Möglichkeit, bei einem Überschreiten dieser Grenzwerte eine besondere Gebühr einzuheben (vgl Z 16.1).

Zu Z 12:

Die Bestimmung entspricht dem noch in der Gesetzgebungskompetenz des Landes bleibenden Teil des bisherigen § 6.

Zu Z 13.1:

Da § 28 des bisherigen Textes, auf den in dieser Bestimmung bisher verwiesen wurde, entfällt, muss der Regelungsinhalt (Bewilligung technischer Vorarbeiten) durch eine Verweisung auf das Baupolizeigesetz 1997 hergestellt werden.

Zu den Z 14, 15, 19, 22, 24 und 26:

Die in den Z 14, 22 und 26 aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr landesgesetzlich zu regeln. Abschnitt- und Paragraphenbezeichnungen sind an den Entfall verschiedener Bestimmungen anzupassen. § 18 ist kraft einer Übergangsbestimmung (§ 29 Abs 5) bis zum Inkrafttreten der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmung über die Abfallbilanz (1. Jänner 2006, vgl § 91 Abs 3 AWG 2002) weiter anzuwenden.

Zu den Z 16 und 17:

Sperrige Hausabfälle werden in vielen Gemeinden über die Recyclinghöfe erfasst. Bisher ist aber ungeklärt, bis zu welcher Menge die Abgabe von Sperrmüll bereits durch die Abfallwirtschaftsgebühr abgedeckt ist und auf welcher Rechtsgrundlage Gebühren für die Übernahme großer Sperrmüllmengen verlangt werden können. In der Praxis bestehen solche Grenzwertfestlegungen bereits in vielen Gemeinden und werden von den Bürgern auch akzeptiert. Auch bei biogenen Abfällen wird ein ähnliches Problem gesehen, da sich hier die Festlegung der Behältergröße der Biotonne im Regelfall an der Hausabfalltonne orientiert. Bei einem höheren Anfall an biogenen Abfällen, der über diesen Regelbedarf hinausgeht, soll ebenfalls eine gesonderte Gebühr verlangt werden können; auch dies wird in der Praxis zum Teil bereits so gehandhabt.

Die vorgeschlagene Lösung dieser geschilderten Problemfälle sieht vor, dass die Gemeinden in der Abfuhrordnung für beide Abfallarten Grenzwerte festlegen können, die sich bei sperrigen Hausabfällen am durchschnittlichen Jahresaufkommen an Sperrmüll je Haushalt in der Gemeinde und bei biogenen Abfällen an das für Hausabfälle festgelegte Tonnenvolumen zu orientieren haben. Bei einem Überschreiten dieser Grenzwerte kann eine gesonderte Gebühr in Rechnung gestellt werden. Als Folge davon fließen in die Berechnungsgrundlage für die Abfallwirtschaftsgebühr (Z 17.2) Kosten für Erfassung sperriger Hausabfälle und biogener Abfälle ebenfalls nur mehr bis zu den festgelegten Grenzwerten ein.

Auch Liegenschaftseigentümer, die von der Teilnahme an der Abfallerlassung durch die Gemeinde befreit sind, haben, da auch sie von den sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinden partizipieren, verringerte Abfallwirtschaftsgebühren zu entrichten. Den Gemeinden ist für die Festsetzung der verringerten Gebühren ein Rahmen von 25 bis 50 % der sonstigen Gebühren vorgegeben. Dieser soll nun vermindert werden, und zwar der Höhe (mind 20 und max 40 %) und der Spanne (20 %-Punkte) nach.

Zu Z 18:

Da die jeweils anzuwendende Fassung jener Bundesgesetze, auf die im Gesetzestext verwiesen wird, im § 26 zusammengefasst werden soll, kann das Zitat im Abs 1 entfallen.

Zu Z 20:

Die Überwachungsbestimmungen sind an den noch in der Landesvollziehung verbleibenden Bereich anzupassen. Da die unzulässige Abfallablagerung nunmehr bundesgesetzlich geregelt ist, besteht für den Landesgesetzgeber auch keine Möglichkeit mehr, die Landes-Wacheorgane mit der Überwachung zu betrauen, wie dies bisher im § 33 Abs 7 vorgesehen war.

Zu Z 21:

Auch die behördlichen Aufträge können sich nur mehr auf die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes verbleibenden Regelungsbereiche beziehen, dh im wesentlichen auf die Erfassung der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle.

Zu Z 23:

Die Strafbestimmung muss an den reduzierten Gesetzesinhalt und die geänderte Paragraphennummerierung angepasst werden.

Zu Z 25:

Im Gesetzestext wird auf einige Bundesgesetze verwiesen. Diese Verweisungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen immer statisch zu verstehen, dh sie beziehen sich auf eine lan-

desgesetzlich bestimmte Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes. Die verwiesenen Bundesgesetze werden zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst.

Zu Z 27:

Das Gesetz soll ohne längere Legisvakanz in Kraft treten. Wie in den Erläuterungen zu Z 14 bereits dargestellt worden ist, findet § 18 samt den damit verbundenen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten von § 21 Abs 3 AWG 2002 weiterhin Anwendung.

Zu Z 28:

Die Bestimmung listet jene EU-Richtlinien auf, die mit dem Abfallwirtschaftsgesetz insgesamt, dh nicht nur mit den Änderungen dieser Novelle umgesetzt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.